

Änderungsantrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/12084, 19/22238 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 40a ist ab dem 01. Januar 2030 auf Rechte aus einem eingetragenen Design, die vor dem 01. Januar 2020 angemeldet wurden, anzuwenden.“ ‘

Berlin, den 8. September 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 5 Nummer 2 eine Reparaturklausel vor. Es werden sichtbare, formgebundene Ersatzteile für Reparaturzwecke vom Designschutz für komplexe Erzeugnisse ausgenommen. Dadurch wird eine Liberalisierung des Ersatzteilmarkts bezweckt, um den Wettbewerb auf dem Ersatzteilmarkt zu stärken.

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a) des Regierungsentwurfs sieht folgende Übergangsregelung vor:

„(2) § 40a gilt nicht für Rechte aus einem eingetragenen Design, das vor dem 01. Januar 2020 angemeldet wurde.“

Durch diese Stichtagsregelung findet die Reparaturklausel pauschal keine Anwendung auf alle Altfälle. Dadurch, dass die Schutzdauer gemäß § 27 Abs. 2 Designgesetz bis zu 25 Jahre betragen kann, werden die bezweckten Ziele zum Teil erst im Jahr 2045 erreicht. Die im Gesetz vorgesehene Stichtagsregelung konterkariert die bezweckte Marktliberalisierung, da sie erst 2045 uneingeschränkt für den gesamten Fahrzeugbestand gelten würde.

Zwar ist eine Übergangsvorschrift für bestehende Rechte verfassungsrechtlich geboten, eine pauschale Ausnahme jedoch verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Aus der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Abs.1 GG leitet sich kein verfassungsrechtliches Gebot ab, dass „einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen“ (BVerfGE 143, 246 Rn. 269). Veränderungen von bestehenden Rechtspositionen müssen durch Gründe des öffentlichen Interesses bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes legitimiert sein.

Durch die Liberalisierung des Ersatzteilmarkts wird eine deutliche Senkung der Kosten für Ersatzteile erwartet. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die bereits eine Reparaturklausel eingeführt haben, sind deutsche Verbraucher mit bis zu 40 % höheren Kosten für Ersatzteile wie bspw. Kotflügel oder Außenspiegel für Kfz belastet. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Bestandsschutz belastet u. a. deutsche Autofahrer, die bereits ein Auto besitzen oder einen Neuwagen erwerben, bei denen der Designschutz nach dem Gesetzentwurf unberührt bleibt, in unverhältnismäßiger Weise. Gleiches gilt für unabhängige Ersatzteilhersteller und -händler, die auf einen freien Wettbewerb und freien Warenverkehr angewiesen sind.

Durch die Aufhebung des Bestandsschutzes wird nur die Reichweite des Design-schutzes bestimmt, da die Reparaturklausel ausschließlich den Sekundärmarkt (Wartungs- und Reparaturarbeiten) betrifft. Es handelt sich folglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Der vorliegende Antrag schafft mit einer knapp zehnjährigen Übergangsregelung die verfassungsrechtlich erforderliche praktische Konkordanz, indem er die schutzwürdigen Interessen des geistigen Eigentümers einerseits und die des Gemeinwohls andererseits unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes in ein ausgewogenes Verhältnis bringt.